

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Inhaltsverzeichnis

Zuschüsse und Kredite an Auszubildende	2
Berufsausbildungsbeihilfe	2
Berufsausbildungsbeihilfe für eine Zweitausbildung	2
Kosten für Unterkunft und Verpflegung	3
Bildungskredit	4
Schüler-BAföG	5
Zuschüsse an Bildungsträger	7
Ausbildungsbegleitende Hilfen	7
Berufseinstiegsbegleitung	8
Berufspädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe	9
Freiwilliges ökologisches Jahr	10

Bei der Fördermöglichkeiten ist zwischen Geldern zu unterscheiden, die den Auszubildenden direkt zur Verfügung stehen (Zuschüsse und Kredite) und Geldern, die Bildungsträger beantragen können, um Auszubildende zu unterstützen. Entsprechend werden im Folgenden die Fördermöglichkeiten vorgestellt.

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Zuschüsse und Kredite an Auszubildende

Berufsausbildungsbeihilfe

Rechtsgrundlage

SGB III

Bezeichnung

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

Auszubildende, die eine duale Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchlaufen

Förderbedingungen

Auszubildende erhalten die BAB, wenn sie nicht mehr bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb zu weit entfernt liegt (rund 1 Stunde für jeden Weg). Diese Voraussetzung muss allerdings nicht erfüllt werden, wenn die Auszubildenden über 18 Jahre alt, verheiratet sind oder waren und mit mindestens einem Kind zusammenleben oder wenn sie aus schwer zumutbaren sozialen Gründen nicht zu Hause wohnen können.

Antragstelle

Agenturen für Arbeit

Hinweis

Informationen und Anträge zur BAB sind bei den örtlichen Arbeitsagenturen erhältlich. Darüber hinaus bieten die Berufsinformationszentren der Arbeitsagenturen ein Computerprogramm rund um die BAB an. Hier kann jede/r ihre/seine Daten eingeben und unverbindlich errechnen lassen, ob sie/er beihilfeberechtigt ist.

Berufsausbildungsbeihilfe für eine Zweitausbildung

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch III § 421

Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen (20.2.2008) (verfügbar unter: www.bmas.de/portal/24688)

Bezeichnung

Förderung einer Zweitausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

Junge Menschen, denen trotz erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung Perspektive fehlt

Ziel, Gegenstand, Verwendungszweck

Förderung einer beruflichen Zweitausbildung durch Zahlung einer Berufsausbildungsbeihilfe (Ermessensleistung)

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Zunächst müssen die Arbeitsagenturen prüfen, ob eine Eingliederung überregional möglich ist oder ob das Ziel der Integration durch andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere durch Förderung der beruflichen Weiterbildung, erreicht werden kann. Nur dann, wenn erst durch eine Zweitausbildung eine berufliche Eingliederung zu erwarten ist, kann dafür eine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Art der Förderung /Höhe der Summe

Es handelt sich um eine Ermessensleistung, die dann gewährt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Ausbildung die Eingliederung erreicht wird.

Laufzeit/Träger

unbefristet
Agenturen für Arbeit

Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Rechtsgrundlagen

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft-Verpflegung - RLU-V) vom 15. Juni 2005; SGB III

Volltext der Richtlinie: http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.13931.de

Bezeichnung

Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

Schulverwaltungsämter der Landkreise oder kreisfreien Städte als Erstempfänger.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einem Ausbildungsverhältnis bzw. Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Letztempfänger/innen.

Ziel, Gegenstand, Verwendungszweck

Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch einer zuständigen Berufsschule.

Förderbedingungen:

1) Berufsschüler/innen können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Abs. 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

2) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Berufsschüler/innen gewährt werden, wenn die zuständige Berufsschule innerhalb des Landes Brandenburg oder eine Bundesfachklasse in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägli-

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

che Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterkunft notwendig ist.

3) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn bei einer Fahrzeit, die 3 Stunden unterschreitet, aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

Art der Förderung /Höhe der Summe

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der notwendigen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag.

Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschüler/innen mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 300,00 Euro/Monat ein zusätzlicher Zuschuss von 3,50 Euro/Tag gewährt werden.

Die Unterbringung sollte in der Regel in einem Wohnheim erfolgen. Ist dies nicht möglich, können auch die Aufwendungen bei privater Unterbringung bezuschusst werden.

Kann die/der Berufsschüler/in an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen und deshalb die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 5,50 Euro/Tag für Vollverpflegung auszugehen.

Laufzeit

Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.

Antragstelle

Berufsschüler/innen oder für Minderjährige deren Eltern (Letztempfänger) stellen einen formlosen Antrag während des 1. Ausbildungshalbjahres für die Dauer der Ausbildung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt.

Hinweis

Informationen und Merkblatt unter:

http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.13931.de

Kredite

Bildungskredit

Rechtsgrundlage

Maßgabe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 30.11.2001

Bezeichnung

Bildungskredit

Mittel-, Kreditgeber

Bundesregierung, Bundesverwaltungsamt und BMBF; KfW Förderbank

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

- Schüler/innen und Student/innen in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen
- Volljährige Schüler/innen mit berufsqualifizierendem Abschluss oder in Ausbildung, um diesen zu erwerben
- Schüler/innen, die in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben

Ziel, Gegenstand, Verwendungszweck

Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden.

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragsteller/innen und der Eltern. Hier wird für Schüler/innen und Student/innen, die häufig keine Sicherheiten stellen können, ein Angebot geschaffen, das bisher auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist.

Günstige Finanzierung der Ausbildung:

- für die letzten zwei Jahre einer Berufsausbildung
- für Praktika, Auslands- und Ergänzungssemester

Förderbedingungen

- Vollzeitausbildung
- Antrag kann frühestens 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn gestellt werden

Art der Förderung, Höhe der Summe

Zinsgünstiges Darlehen

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 Euro bewilligt werden, das entspricht 300 Euro für 24 Monate.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich von BMBF vorgegeben.

Vier Jahre nach Bewilligung der ersten Raten beginnt die Rückzahlung. Der Kredit ist verzinst. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt 120 Euro.

Antragstelle

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen. Gegebenenfalls wird dann ein Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) erteilt.

Diesem Bescheid wird ein verbindliches Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beigelegt.

Bildungskredit Hotline
Tel.: 01888-358-4492
Fax.: 01888-358-4850
<http://www.bildungskredit.de/>

Schüler-BAföG

Rechtsgrundlage

Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 06.06.1983 (BGBl. I S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 07.05.1999 (BGBl. I S. 850)

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Bezeichnung

Schüler-BAföG

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

Schüler/innen, die eine weiterführende oder berufsbildende Schule besuchen. Dazu gehören Haupt-, Real- und Berufsschulen, Berufsfachschulen und Gymnasien. Aber auch Teilnehmer/innen an Berufsvorbereitungsjahren können die Förderung beantragen.

Förderbedingungen

- Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Schüler/innen mindestens in der zehnten Klasse sind und nicht mehr bei ihren Eltern wohnen. Der Anspruch auf Schüler-BAföG errechnet sich aus dem Einkommen und Vermögen der Eltern. Elternunabhängiges BaföG wird nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- Die/der Auszubildende darf bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 30 Jahre sein (Ausnahmefallregelung für über 30-Jährige möglich).
- Die angestrebte Ausbildung muss förderungsfähig sein.
- Der Ausbildungsbedarf darf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das des Ehegatten oder das der Eltern gedeckt sein.

Art der Förderung, Höhe der Summe

Anträge auf BAföG (Erstantrag sowie Wiederholungsantrag) sollten ca. drei Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Schüler/innen erhalten BaföG als kompletten Zuschuss und müssen nichts zurückzahlen.

Eine Bewilligung erfolgt für 12 Monate, dann muss entsprechend früh ein Wiederholungsantrag gestellt werden

Zahlungsbeginn ist der Antragsmonat, wenn die Ausbildung bis dahin schon begonnen hat.

Antragstelle

Zuständig ist das Kommunale Amt für Ausbildungsförderung (der Stadt- oder Kreisverwaltung) am Hauptwohnsitz der Eltern.

Informationen

http://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=12938&_siteid=21

<http://www.bafoeg-rechner.de>

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Zuschüsse an Bildungsträger

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Rechtsgrundlage

Förderung nach §§ 240 SGB III

Bezeichnung

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

Die Förderung ist für benachteiligte Auszubildende vorgesehen (z. B. lernbeeinträchtigte, sozial benachteiligte deutsche und ausländische Auszubildende, junge Spätaussiedler/innen mit Sprachschwierigkeiten), wenn ohne entsprechende Hilfen eine Ausbildungsstelle nicht vermittelt werden kann oder ein Ausbildungsabbruch droht.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) kommen als allgemeine Leistungen auch für behinderte Auszubildende in Betracht, die - bei ungünstigen schulischen oder sozialen Voraussetzungen - nur mit entsprechenden Hilfen eine Berufsausbildung im Betrieb absolvieren können, für die aber eine besondere Leistung in Form der intensiveren Betreuung in einer Reha-Einrichtung nicht erforderlich sind.

Zielgruppe:

- Jugendliche, die sich in dualer Berufsausbildung befinden und schlechte Leistungen haben,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung im Anschluss an eine Fördermaßnahme oder Sonderschule begonnen haben,
- Jugendliche, die Schwierigkeiten im Betrieb haben und an Ausbildungsabbruch denken sowie
- Jugendliche, die Hilfen im lebenspraktischen Bereich suchen.

Ziel, Gegenstand, Verwendungszweck

Das Spektrum der Angebote umfasst:

- Stützunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Fächern (z. B. Deutsch, Mathematik, Sozialkunde)
- Aufarbeitung der Berufsschulinhalte
- gezielte Lernberatung, individuelle Gesprächsangebote
- Sprachförderung ausländischer Jugendlicher und junger Aussiedler/innen
- Einzelfallhilfe und Gruppenberatung, Training zum Verhalten bei Prüfungen, bei Konflikten im Betrieb und bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz
- Unterstützung im Umgang mit Behörden, Herstellung von Kontakten zu Beratungsstellen
- Hilfen bei der Freizeitgestaltung.

Der Unterricht (mindestens 3, maximal 8 Stunden/Woche) findet meistens außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit bei einem abH-Träger statt, kann unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch im Ausbildungsbetrieb angeboten werden.

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, wenn die Auszubildenden vom Ausbildungsbetrieb für den abH-Besuch zumindest teilweise von der Arbeitszeit freigestellt werden. Lehrkräfte und Sozialpädagoge/innen arbeiten eng zusammen, erstellen unter Einbeziehung der Auszubildenden individuelle Förderpläne, besprechen gemeinsam Probleme und Lernerfolge. Sie halten Kontakt mit Ausbildungsbetrieben, Berufsschule, Beratungsstellen und Eltern.

Träger

Die abH-Träger müssen den Anforderungen einer sozialpädagogisch orientierten Berufsausbildung gerecht werden sowie über entsprechend qualifiziertes Personal und eine geeignete räumliche Ausstattung verfügen. Träger kann auch der Ausbildungsbetrieb selbst sein.

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Förderbedingungen

Über die Teilnahme entscheidet die Berufsberatung. Es genügt nicht, formal zum förderungsfähigen Personenkreis zu gehören; ausschlaggebend ist, dass die Auszubildenden aufgrund ihrer individuellen Situation die Hilfen brauchen.

AbH werden - vom Ausbildungsbetrieb oder dem Maßnahmeträger - beim zuständigen Arbeitsamt beantragt. Die/der Auszubildende schließt mit dem Träger eine schriftliche Vereinbarung über abH ab, der Ausbildungsbetrieb muss sich bereit erklären, mit dem Träger eng zusammenzuarbeiten.

In Erstgesprächen mit den Auszubildenden wird vereinbart, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen sie an abH teilnehmen (Zeiten, Gruppen, Verbindlichkeit etc.).

Voraussetzungen:

- Berufliche Ausbildung im dualen System
- Fachliche und/oder soziale Defizite

Ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, klärt das zuständige Arbeitsamt.

Art der Förderung, Höhe der Summe

Dauer: Die Förderung kann ab dem Beginn der Ausbildung und für die gesamte Zeit der Ausbildung in Anspruch genommen werden (bewilligt wird in der Regel für ein Jahr).

Wenn neben sozialen Problemen und Schwierigkeiten mit der Fachtheorie verstärkt auch Probleme in der Fachpraxis auftreten, können die ausbildungsbegleitenden Hilfen ergänzt werden durch fachpraktisch orientierte außerbetriebliche Ausbildungsphasen (maximal 3 Monate je Ausbildungsjahr).

Antragstelle

Verschiedene Bildungsträger, die Arbeitsagenturen informieren und vermitteln, eventuell auch die Berufsschulen.

Berufseinstiegsbegleitung

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch III § 421s

Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen (20.2.2008) (verfügbar unter: www.bmas.de/portal/24688)

Bezeichnung

Berufseinstiegsbegleitung (= Modellprojekt mit ausgewählten Schulen)

Zuwendungsempfänger/innen Antragsberechtigte

Förderungsbedürftig sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den Abschluss der allgemein bildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen.

Ziel, Gegenstand, Verwendungszweck

Im Rahmen einer modellhaften Erprobung soll zusätzlich zu den bereits bestehenden ehrenamtlichen Ausbildungspatenschaftsprojekten sogenannte Berufseinstiegsbegleiter/innen SchülerInnen an 1.000 von der Bundesagentur für Arbeit ausgewählten Schulen beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in Ausbildung individuell unterstützen.

Die Berufseinstiegsbegleiter/innen sollen gemäß Abs. 2 förderungsbedürftige Jugendliche insbesondere beim Erreichen des Abschlusses einer allgemein bildenden Schule, bei der Berufsorientierung und -wahl, der Suche nach einem Ausbildungsplatz und der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses unterstützen.

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Die Begleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemein bildenden Schule und endet ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Ausbildung, spätestens jedoch 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.

Art der Förderung /Höhe der Summe

Als Maßnahmekosten übernommen werden können die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter/innen.

Laufzeit/Träger

Es handelt sich um eine Trägerleistung, die bis zum 31.12.2011 befristet ist. Die Maßnahme wird von Bildungsträgern im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt.

Berufspädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen – Rlberpäd)

SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, zur Finanzierung der Kostensätze für berufspädagogische Maßnahmen gemäß SGB VIII § 27, § 41 oder § 13 Abs. 1 und 2.

Bezeichnung

Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe

Mittel-, Kreditgeber

Land Brandenburg, Einsatz von ESF-Mitteln

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg

Ziel, Gegenstand, Verwendungszweck

Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen sowie sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration; Verbesserung der Arbeitsmarktchancen junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf sozial- bzw. berufspädagogische Unterstützung angewiesen sind.

Antragstelle

LASA-Brandenburg GmbH
Wetzlarer Str. 54, 14482 Potsdam

Kopie an:
Landesjugendamt Brandenburg
Referat C
Hans-Wittwer-Str. 6
16321 Bernau
03338 – 701 801

Zuschüsse und Kredite für Auszubildende

Stand: September 2009

Freiwilliges ökologisches Jahr

Rechtsgrundlage

Veröffentlichung: Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 30.06.2004

Informationen: <http://www.ljr-brandenburg.de/foej/>

Bezeichnung

Förderung anerkannter Träger des Freiwilligen ökologischen Jahres

Zuwendungsempfänger/innen, Antragsberechtigte

In Brandenburg gibt es drei anerkannte Träger des Freiwilligen ökologischen Jahres (s.u.).

Ziel, Gegenstand, Verwendungszweck

Mit dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) wird jungen Menschen im Alter zwischen 16-27 Jahren ein Angebot unterbreitet, für die Umwelt praktisch tätig zu sein und gleichzeitig ökologische und umweltpolitische Zusammenhänge in ihrem gesellschaftlichen Kontext besser zu verstehen. Das FÖJ ermöglicht den jungen Menschen darüber hinaus Hilfen und Orientierung für die Ausgestaltung ihres weiteren beruflichen Lebens.

Förderbedingungen

Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 27 Jahre

Art der Förderung, Höhe der Summe

Die Obergrenze der Förderung beträgt 441 Euro/Monat und Platz. Förderfähig sind teilnehmerbezogene Ausgaben, wie z. B. Taschengeld, Unterbringung, Verpflegung, Versicherung und Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen.

Beantragung

Jugendliche können sich an die derzeit anerkannten Träger wenden:

Landesjugendring Brandenburg
Trägerwerk e. V.
Breite Straße 7a
14467 Potsdam
Tel. (03 31) 909 79 1

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste
Landesverband Brandenburg e. V.
Lindenstr. 28/29
14467 Potsdam
Tel. (03 31) 201 58 94

Förderverein Märkischer Wald e. V.
Projekt FÖJ im Erholungszentrum Hölzerner
See
Weg zum Hölzernen See 1
15741 Gräbendorf
Tel. (03 37 63) 666 18